

Satzung des Fördervereins Kloster Johannesbrunn

Derzeit gültige Fassung vom 01.09.2003

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein Kloster Johannesbrunn mit Sitz in Johannesbrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wird vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Denkmalpflege, insbesondere die Förderung der Erhaltung des Klosters Johannesbrunn (Träger: Gemeinde Schalkham). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Schalkham als Träger des denkmalgeschützten Klosters. Der Verein wird insoweit als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

§ 3

Der Förderverein Kloster Johannesbrunn ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Fördervereines Kloster Johannesbrunn dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird nicht mehr zurückerstattet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Fördervereines schadet.
5. Dem Mitglied steht bei Ausschluss das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 7 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 30.06. des Jahres fällig.

§ 8 Organe

Die Organe des Fördervereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem (der) Vorsitzenden
 - Einen (einer) Stellvertreter (in)
 - Dem (der) Schatzmeister (in)
 - Dem (der) Schriftführer (in)
 - Dem (der) Öffentlichkeitsreferenten (in)
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der (die) Vorsitzende und Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schalkham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.06.2003

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 01.09.2003